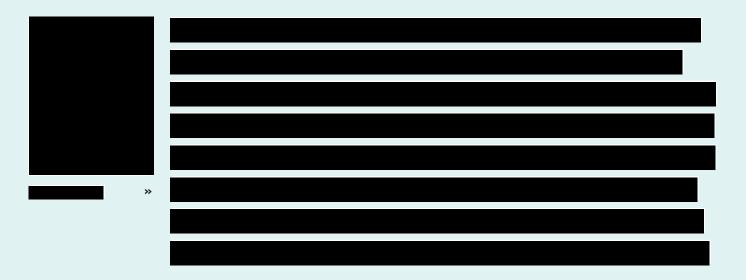
## Abgesang auf einen Berufsstand?

Der Versicherungsvermittler, der Honorarberater – und die Regulierung



## Vermittler und Vertrieb



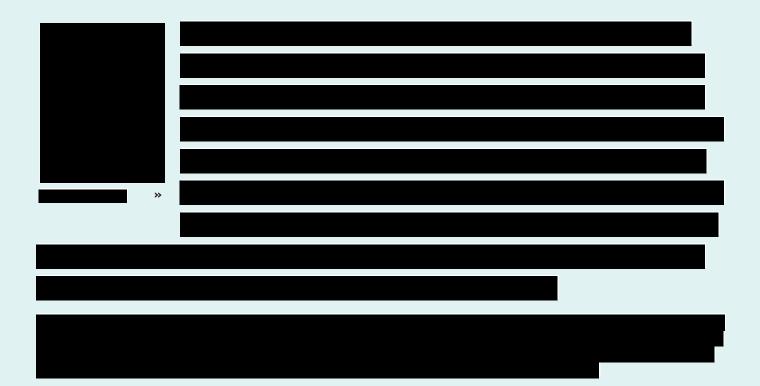


Andere Verbände sprechen von einer "Marktbereinigung" und dem Überleben nur der besonders qualifizierten Vermittler, lehnen aber eine Dramatisierung ab. Dass britische Verhältnisse in Deutschland Einzug halten, also Provisionen grundsätzlich verboten werden, glauben die meisten nicht. Der regulatorische Einfluss führe aber zwangsläufig zur

Verringerung von Vermittlerzahlen, auch aufgrund der steigenden Kosten. Der AfW will dafür eintreten, dass es eine friedliche Koexistenz der verschiedenen Vertriebs- und Vergütungsmodelle weiterhin geben wird. Außerdem besteht bei anderen Verbänden der deutliche Wunsch nach mehr Netto-Tarifen seitens der Versicherer.

?

Wie entwickelt sich der Vermittlerstand in den nächsten fünf bis zehn Jahren? Wie verschieben sich die Verhältnisse zwischen gebundenen und ungebundenen Vermittlern?

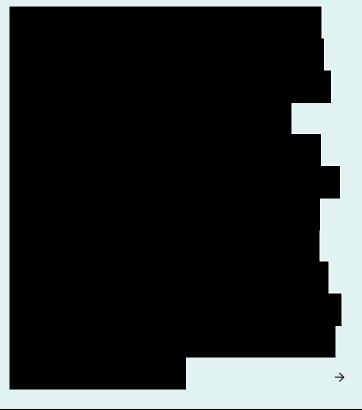


56 experten Report 10/2014

Falls es tatsächlich ein Provisionsannahmeverbot geben würde, rechnet der IGVM mit Rückgängen in der Maklerschaft um ca. 60 Prozent. Bei einem ähnlichen Prozentsatz landet auch der VSAV und die SdV. Weitere Gründe dafür, dass sich der Berufsstand dezimieren wird, liegen in der Altersstruktur, die in den nächsten Jahren zu einer Steigerung der Gewerbeabmeldungen führen wird. Die Rekrutierung von Nachwuchskräften wird immer schwieriger. "Junger Menschen interessierten sich sehr wenig für die Branche als Arbeitgeber", meint Christian Henseler von der SdV. Die Regulierungen des Gesetzgebers brächten einen erhöhten Arbeitsaufwand mit sich, der in keinem Verhältnis zum erzielbaren Ertrag stünde. So würde auch der Weg in die Selbständigkeit erschwert. Andere hoffen auf das steigende Angebot an Nettotarifen seitens der Versicherer und setzen auf den mündigen Verbraucher, dem qualifizierte Beratungen ein Honorar wert sei.



Rechnen Sie mit einem "Provisionsverbot" auf europäischer Ebene, vergleichbar mit dem der Finanzanlageberater ab 2016?





Anzeige

Der SdV gibt zu bedenken, dass dies auch davon abhinge, wie die Versicherer mit der bilanziellen Begrenzung der Zillmerung in der Lebensversicherung auf 25 Promille umgingen. Würden die Versicherer eher versuchen, die bisherige Provisionshöhe beizubehalten – insbesondere gegenüber Groß-Vermittlern bzw. Vertrieben und Pools – wäre die damit verbundene Absicht des Gesetzgebers erst mal an dieser Stelle verfehlt. Der Gesetzgeber könnte dann den von

der EU eingeräumten Spielraum nutzen und ein generelles Provisionsverbot verhängen. Dem Gesetzgeber seien jedoch auch die Vorteile des Provisionsmodells bewusst. Der IGVM weist darauf hin, dass auch die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit mit zu berücksichtigen sei, wenn es an die nationale Gesetzgebung ginge. Die Verbände glauben nicht, dass es wirklich zu einem totalen Provisionsverbot kommen wird.



## In welchem Kontext sehen Sie Chancen für die Honorarberatung?



Stefan Albers

"Hier muss zwischen der Honorarvermittlung und der eigentlichen Honorarberatung unterschieden werden. Die Honorarvermittlung durch
Zulassungsinhaber nach § 34d ist eine andere Form der Vergütung im
Vergleich zum Provisionsvertrieb. Das Ziel, der Geschäftszweck, nämlich die Vermittlung von Versicherungen, steht bereits im § 34d Gewerbeordnung. Die eigentliche Honorarberatung ist nicht gesetzlich
geschützt, entspricht in der Praxis jedoch der Versicherungsberatung

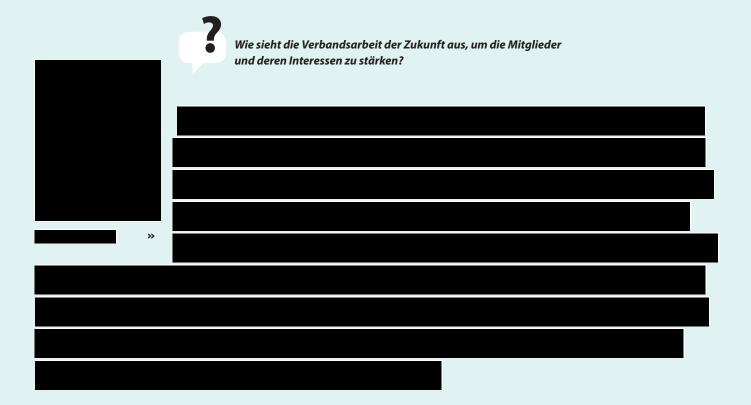
durch nach § 34e zugelassene Versicherungsberater. Dazu gehört nicht nur die Prüfung bestehender Verträge und Beratung beim Abschluss neuer Verträge, sondern auch die Beendigung unnützer Verträge und vor allem die außergerichtliche Vertretung gegenüber dem Versicherer, also einer anwaltsähnlichen Rechtsberatung und -Vertretung im außergerichtlichen Bereich."

Auch wenn die Verbände mehrheitlich gegen eine politische Bevorzugung der Honorarberatung sind, glauben sie an eine Verschiebung der Verhältnisse, an ein langsames Wachstum der Honorarvergütung. Allein die SdV ist der Ansicht, dass die Honorarberatung ohne Provisionsverbot weiterhin ein Nischendasein

führen wird, da die Mehrzahl der Verbraucher keine Bereitschaft dazu zeigt, für eine Beratung zu zahlen. Der VSAV setzt auf eine klare und verständliche Kommunikation, bis eine Akzeptanz wie bei der Vergütung eines Steuerberaters oder Rechtsanwalts erreicht ist.



## Vermittler und Vertrieb



Darüber hinaus brauchen unabhängige Vermittler mehr Unterstützung, um die immer größere Zahl von gesetzlichen Anforderungen erfüllen zu können, ohne dabei den eigentlichen unternehmerischen Zweck aus den Augen zu verlieren: Die Beratung und Vermittlung.

Der SdV hat diesbezüglich seit seiner Gründung mit zahlreichen Leistungen für seine Mitgliedsunternehmen seinen Schwerpunkt. Daran halten wir auch in Zukunft fest und bauen den praxisbezogenen Leistungsumfang für unsere Mitglieder weiter kontinuierlich aus. Dazu zählen beispielsweise Tools wie der Maklervertrags- und der Erstinformationsgenerator, Protokollvorlagen, Dokumentationssoftware, kostenfreie Rechtsberatung durch Fachanwälte, Rahmenverträge mit Top-VSH-Konditionen und vieles mehr."

Der IGVM beklagt, dass es mehr Baustellen gebe als der Verband ehrenamtlich bewältigen könne - der Wirbel um das LVRG hätte dies nur zu deutlich gezeigt. Dazu kämen zahlreiche Rechtsstreitigkeiten mit Versicherern, die sich über die Maklervollmachten der Versicherungsnehmer hinwegsetzten und darüber hinaus dieselben zum vergütungslosen Korrespondenzmakler machten. Der AfW spricht sich wie die SdV für eine verstärkte Zusammenarbeit der Verbände aus, um die politischen Ziele besser erreichen zu können. An der Aktion zum LVRG habe man gesehen, dass man auf diese Weise erfolgreich sein könne: die Provisionsoffenlegung sei im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens immerhin vom Tisch.

Der BVVB besteht auf einer besseren Trennung zwischen den Begriffen Versicherungsberatung und Versicherungsvermittlung. Auch der IGVM stellt dies deutlich heraus und geht noch weiter, auch zwischen Honorarberatung und Honorarvermittlung zu unterscheiden. Bei letzterer bestünde nur dann ein Anspruch auf eine Vergütung, wenn es tatsächlich zu einem Vertragsabschluss komme. Ohne Vermittlungserfolg stelle hier eine Vergütungsvereinbarung eine unzulässige Rechtsdienstleistung dar.

Alle Verbände wollen ihre Kontakte nach Berlin und Brüssel ausbauen, und auch die Kommunikation zwischen den einzelnen Interessensvertretern, Versicherungsunternehmen, Verbraucherschützern, Pools und Verbänden fördern. Die Aus- und Weiterbildung des Berufsstands soll weitergetrieben werden, da die berufliche Qualifikation über den Erfolg am Markt entscheide. Wichtig sei aber auch die Kommunikation nach außen: daher unterstützt zum Beispiel der AfW die PR-Arbeit der Branche in den bundesweiten Medien. Hierzu gehört sicherlich auch die Medieninitiative des GDV, die an einer Verbesserung des stark angeschlagenen Images arbeitet und die wirtschaftliche Bedeutung der Versicherungswirtschaft in Deutschland hervorheben will.

Ganz wichtig ist und bleibt natürlich die Unterstützung der Mitglieder in allen praktischen Belangen: Rechtsberatung und -schutz zählt genauso dazu wie Formularvorlagen, Dokumentationssoftware, Steuerberatung, Fort- und Weiterbildung in fachlichen, aber auch unternehmerischen Bereichen. Auch in dieser Hinsicht können Vermittler und Berater von einer Zugehörigkeit profitieren.

60 experten Report 10 / 2014